

1. Zivilrecht

1.1 Personenrecht

3001

Korporation des kantonalen Rechts (Alpgenossenschaft). Für den Verkauf von Quellenrechten ist ein einstimmiger Beschluss der Genossenschafterversammlung erforderlich.

Durch Beschluss der grossen Mehrheit der Schwägalpgenossenschaft wurden an die Dorferkorporation Herisau Quellen zum Zwecke der Ableitung verkauft. Die damit nicht einverständene Minderheit leitete den Prozess ein, da die Mehrheit ohne Zustimmung der sämtlichen Alpgenossen kein Recht des Wasserverkaufes habe. In der Folge entschied das Obergericht letztinstanzlich zu Gunsten der Kläger.

Aus den Erwägungen:

Die Rechtsverhältnisse der Alpgenossenschaften werden nicht durch eidgenössisches, sondern nach Art. 719 OR¹ durch kantonales Recht geregelt. Danach ist die Alpgenossenschaft eine juristische Person des Privatrechts, über deren Verhältnisse in erster Linie die Statuten entscheiden. Diese bestimmen, soweit sie in Betracht fallen, folgendes: 1. Die Alpgenossenversammlung besteht aus sämtlichen Besitzern der Alprechte und führt die Oberaufsicht über die Verwaltung, den Besatz und das Rechnungswesen der Alpverwaltung. 2. Bei Abstimmungen gilt das absolute Mehr. 3. Die Hauptgeschäfte der Versammlung sind: Die Wahlen des Alpmeisters und der Kommissionsmitglieder, die Feststellung und Revision des Alpreglementes, Instruktionen an die Alpkommission, Genehmigung des Protokolls und der Rechnung, Anordnung notwendiger Verbesserungen nach den Anträgen der Alpkommission oder einzelner Besitzer und was Zeit und Umstände verlangen.

Es ist nun unrichtig, aus diesen Bestimmungen abzuleiten, dass Einstimmigkeit der Beschlüsse nur dort erforderlich, wo dies ausdrücklich vorbehalten ist. Denn die Statuten regeln bei weitem nicht die gesamten

¹ Heute: Art. 59 Abs. 3 ZGB

Rechtsverhältnisse der Genossenschafter, sondern bloss die der Verwaltung. Darum bestimmt auch lit.h des Alpreglementes, dass Kauf oder Tausch von Kuhrechten eines Alpenossen an einen andern nur unter Zustimmung sämtlicher Alpenossen erfolgen könne, als eine Ausnahme von §§ 1 und 2, welche für die Verwaltung das Mehrheitsprinzip vorschreiben. Diese Ausnahme kann nicht zu einer Argumentation e contrario für die in den Statuten gar nicht geregelten andern Rechtsverhältnisse verwendet werden. Ebenso wenig ist eine über die Verwaltungsmassregeln hinausgehende, ausdehnende Interpretation des Passus «und was Zeit und Umstände verlangen» statthaft. Denn Fassung und Ableitung des Wassers sind keine blossen Verwaltungsakte, Verfügungen über das überflüssige Wasser. Die Quellen sind vielmehr nach Art.7 Abs.1 des appenzellischen Liegenschaftsgesetzes Bestandteile des Grundstückes, dem sie entspringen, so dass der Käufer das Eigentum mit allem Schutze des dinglichen Rechtes erwirbt. Somit bedeutet der Verkauf der Quellen einen über Bewirtschaftungsgeschäfte hinausgehenden Angriff auf die Substanz des gemeinsamen Genossengutes, dem sich in Ermangelung anderer Statutenbestimmungen jeder Genossenschafter widersetzen kann. Denn in Übereinstimmung mit dem von Prof. Dr. Huber, Bern, ausgearbeiteten Gutachten und dem Urteile im Röhrenwaldprozesse ist die hier herrschende Auffassung, dass auf den unverminderten Bestand des Genossenschaftsgutes jeder Genossenschafter ein hergebrachtes Recht hat, das ihm durch Mehrheitsbeschluss nicht entzogen werden kann. Zu Veräusserungen, wie auch zu hypothekarischen Belastungen, ist Einstimmigkeit erforderlich. Dieses Recht der einzelnen Mitglieder auf Erhaltung der Genossenschaft in ihrem Bestande, wie er zur Zeit des Erwerbes der Mitgliedschaft war, ist ein absolutes, und es ist demnach klar, dass die Motive, die den einzelnen Genossen bei der Geltendmachung seiner Rechte bestimmen, belanglos sind. Wenn auch der Umfang der beabsichtigten Veräusserung die Bewirtschaftung der Alp in keiner Weise beeinträchtigen möchte, so hätte dies höchstens zur Folge, dass kein Interesse des Staates bestände, gegen den Verkauf der Quellen einzuschreiten. Nicht aber kann damit dem Einzelnen sein wohl erworbenes Recht entzogen werden, und es hat die Mehrheit über die Minderheit nur insofern Gewalt, als die Zuständigkeit der Genossenschaft reicht, mit Mehrheit Beschlüsse zu fassen, hier also über die Verwaltung, die Ordnung der Nutzungsrechte in ihrem Verhältnisse untereinander, die Wahrung der Gesamtinteressen der Genossenschafter und die Erhaltung des Alpbesitzes. Dies ergibt sich daraus,

dass lit. h des § 12 Alpreglement für Kauf und Tausch von Kuhrechten unter den Alpgenossen *Einstimmigkeit* vorsieht, also das kleinere, das blosses Nutzungsrecht des Einzelnen der Verfügung des Berechtigten entzieht *und dem Konsens aller unterstellt*. (...)

Zum gleichen Schlusse führt die rechtliche Konstruktion, wonach die Alp nicht der Genossenschaft als juristischer Person, sondern den Genossen zu *«Miteigentum»* bzw. *«Gesamteigentum»* gehört. Dann hat jeder Miteigentümer ein Recht auf eine ideelle Quote der Sache; die Verfügung über die Sache selbst oder einen reellen Teil derselben ist nur mit Zustimmung aller Miteigentümer möglich (Baron, Pandekten, IX. Auflage, S. 250; Dernburg, Pand., II. Aufl., S. 452).

Nimmt man endlich an, die Alp stehe im Gesamteigentum der Genossenschaft, so liegt die Verfügung über das Genossenschaftsgut ebenfalls bei der Gesamtheit der Genossen. Es bedarf jede Substanzverfügung, welche das Eigentum unmittelbar beseitigt oder schmälert, der Zustimmung des Einzelnen (vgl. Gierke, deutsches Privatrecht, S. 141, Bluntschli, Staats- und Rechtsgeschichte II, S. 84 ff.).

3002

Korporation des kantonalen Rechts. Ein mit dem Eigentum an einer Liegenschaft verknüpfter Bürgernutzen ist zu verneinen, wenn bloss Miteigentum vorliegt.

Gemäss Art. 5 der Statuten der Beklagten vom 13. Januar 1973 wird jeder Gemeindebürger (oder jede Gemeindebürgerin) von G., der als Eigentümer einer Liegenschaft im Korporationsgebiet wohnt, Anteilhaber des Gemeingutes und dadurch Mitglied der Korporation. Umstritten ist, ob der in den Statuten verwendete Begriff *«Eigentum»* auch Miteigentum im Sinne von Art. 646 ff. ZGB umfasst.

Die Beklagte ist eine privatrechtliche Körperschaft des kantonalen Rechts im Sinne von Art. 19 Abs. 1 EG zum ZGB. Gemäss Art. 59 Abs. 3 ZGB ist daher kantonales Privatrecht anwendbar; dies gilt auch für die Frage der Mitgliedschaft (BGE 83 II 353 ff.). Die Bestimmungen des ZGB und des OR über das Vereins- und das Genossenschaftsrecht gelangen subsidiär zur Anwendung (Art. 24 EG zum ZGB; Egger, Komm. zum Vereinsrecht,